

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Ernest Schwarz

BerichterstellerIn:

GZ: A 2-025082/2014

Graz, 18. September 2014

Gemeindejagd Graz-linkes Murufer
Auswechslung eines Mitgliedes der Jagd-
gesellschaft für die Jagdpachtperiode vom
1.4.2012 bis 31.3.2021

Die Gemeindejagd Graz-linkes Murufer, umfassend die Katastralgemeinden Innere Stadt, St. Leonhard, Geidorf und Jakomini, wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.2.2011 für die Jagdpachtzeit vom 1.4.2012 bis 31.3.2021 an die Jagdgesellschaft bestehend aus

Dr. Paul Trippl, geb. am 21.7.1954 (Obmann)
Hans Apfelknab, geb. 6.11.1942 (Stellvertreter)
Dr. Werner Janz, geb. 14.8.1943

zu einem wertgesicherten Pachtschilling von € 500,- vergeben. Die Vergabe wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 14.9.2011 nach § 24 Abs 6 des Stmk. Jagdgesetzes genehmigt.

Nunmehr hat die Jagdgesellschaft Graz-linkes Murufer am 31.7.2014 mitgeteilt, dass Herr Dr. Paul Trippl aus der Jagdgesellschaft ausscheidet und durch Herrn Eberhard Schober, geb. 7.8.1939, Hochsteingasse 123, 8010 Graz, ersetzt werden soll.

Gleichzeitig wurde Herr Hans Apfelknab als Obmann und Dr. Werner Janz als Stellvertreter namhaft gemacht.

Hinzu ist folgendes festzustellen:

Nach § 15 Abs 8 des Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl.Nr. 23/1986 idF LGBl.Nr. 87/2013 bedarf die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, widrigenfalls das Pachtverhältnis erlischt. Nach § 15 Abs 1 2. Satz des Stmk. Jagdgesetzes dürfen Mitglieder einer Jagdgesellschaft nur physische Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind. Nach Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist für die Zulassung zur Pachtung der Nachweis des Besitzes der Jagdkarte durch fünf Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Jagd durch eine Jagdgesellschaft muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen.

Eberhard Schober hat den Besitz einer gültigen Jagdkarte nachgewiesen und es liegen gegen ihn keine Ausschließungsgründe vor. Die Jagdgesellschaft Graz-linkes Murufer besitzt nach der oben zitierten Bestimmung die Pächterfähigkeit.

Gemäß § 15 Abs. 8 des Stmk. Jagdgesetzes sollte der Gemeinderat daher der Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft zustimmen.

B e s c h l u s s

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück amvorberaten und stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Bei der Jagdgesellschaft Graz-linkes Murufer wird für die laufende Jagdpachtperiode bis 31.3.2021 das Ausscheiden des Herrn Dr. Paul Tripl, geb. 21.2.1954, 8010 Graz, Dr.-Anton-Schlossar-Weg 11, zur Kenntnis genommen und die Aufnahme des Herrn Eberhard Schober, geb. 7.8.1939, 8010 Graz, Hochsteingasse 123, genehmigt.

Die Jagdgesellschaft besteht nunmehr aus Hans Apfelknab (Obmann), Dr. Werner Janz (Stellvertreter) und Eberhard Schober.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates gründet sich auf § 15 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 idF LGBl.Nr. 42/2012 (einfache Mehrheit).

Der Bearbeiter:
Dr. Ernest Schwarz
(elektronisch signiert)

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Ingrid Bardeau
(elektronisch signiert)

Der Stadtrat:
Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch signiert)

Vorberatend für den Gemeinderat
Angenommen in der Stadtsenatssitzung am
.....

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			

Graz, am

Der/die Schriftführerin: